

<p align="center"><b>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung</b></p>	<p align="center"><b>Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung</b></p>
<p><b><u>Inhalt</u></b></p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Abfallwirtschaft</li> <li>§ 2 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie</li> <li>§ 3 Vermeidung von Abfällen</li>   <li>§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht</li> <li>§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</li> </ul>	<p><b><u>Inhalt</u></b></p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Abfallwirtschaft</li> <li>§ 2 Abfallwirtschaftliche Zielhierarchie</li> <li>§ 3 Vermeidung von Abfällen</li> <li>§ 4 Begriffsbestimmungen</li> <li>§ 4 a Umfang der Entsorgungspflicht</li> <li>§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</li> </ul>
<p><b>III. Vermeidung / Verwertung / Entsorgung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 13 Verwertung von Abfällen</li> <li>§ 14 Altpapier / Altglas / Alttextilien</li> <li>§ 15 Verpackungsabfälle</li> <li>§ 16 Bioabfälle</li> <li>§ 17 Sperrmüll</li> <li>§ 18 Elektronikschrott</li> <li>§ 19 Schadstoffhaltige Abfälle</li> <li>§ 20 Medizinische Abfälle</li> <li>§ 21 Bauschutt / Baustellenabfälle / Straßenaufbruch</li> <li>§ 22 Autowracks</li> <li>§ 23 Abfälle zur Beseitigung</li> <li>§ 24 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang</li> </ul>	<p><b>III. Vermeidung / Verwertung / Entsorgung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 13 Verwertung von Abfällen</li> <li>§ 14 Altpapier / Altglas / Alttextilien</li> <li>§ 15 Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)</li> <li>§ 16 Bioabfälle</li> <li>§ 17 Sperrmüll</li> <li>§ 18 Elektronikschrott</li> <li>§ 19 Schadstoffhaltige Abfälle</li> <li>§ 20 Medizinische Abfälle</li> <li>§ 21 Bauschutt / Baustellenabfälle / Straßenaufbruch</li> <li>§ 22 Autowracks</li> <li>§ 23 Abfälle zur Beseitigung / „Kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“</li> <li>§ 24 Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang</li> </ul>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 a</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p>
	<p>(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</li> <li>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.</li> </ul>
<b>§ 4</b> <b>Umfang der Entsorgungspflicht</b>	<b>§ 4 a</b> <b>Umfang der Entsorgungspflicht</b>
<b>§ 5</b> <b>Ausgeschlossene Abfälle</b>	<b>§ 5</b> <b>Ausgeschlossene Abfälle</b>
(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:	(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:

<p>f) Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in dem dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog mit den Kennzeichnungen * (begleitscheinpflichtig) oder ohne Kennzeichnung aufgeführt; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung. Zugelassen sind Abfälle mit der Kennzeichnung +; ebenfalls zugelassen sind Abfälle mit der Kennzeichnung <b>E</b>, wenn die Entsorgung in den zugelassenen Einrichtungen (§ 30) möglich ist,</p> <p>g) zugelassen sind ebenfalls brennbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn die Annahme im MHKW Wuppertal (§ 30 Abs. 1 Ziffer 1.) möglich ist. Diese Abfälle sind in dem dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog mit <b>P</b> gekennzeichnet,</p> <p>h) Flugasche (ASN 19 01 03) aus dem MHKW Wuppertal, sofern sie nicht auf der Verbunddeponie Korzert II gelagert wird,</p> <p>i) Transportverpackungen und Umverpackungen, die von den gem. §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991 (BGBl. I S. 1234) Verpflichteten zurückgenommen, entfernt oder bei ihnen zurückgelassen worden sind,</p> <p>k) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.</p> <p>Abfälle gem. lit. i) und k) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.</p>	<p>f) Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in dem dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog mit den Kennzeichnungen * (begleitscheinpflichtig) oder ohne Kennzeichnung aufgeführt; der Katalog ist Bestandteil dieser Satzung. Zugelassen sind Abfälle mit der Kennzeichnung +; ebenfalls zugelassen sind Abfälle mit der Kennzeichnung <b>E</b>, wenn die Entsorgung in den zugelassenen Einrichtungen (§ 30, Abfallartenkatalog) möglich ist;</p> <p>zugelassen sind ferner brennbare Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn die Annahme im MHKW Wuppertal (§ 30 Abs. 1 Ziffer 1.) möglich ist. Diese Abfälle sind in dem dieser Satzung beigefügten Abfallartenkatalog mit <b>P</b> gekennzeichnet,</p> <p>g) Flugasche (ASN 19 01 03) aus dem MHKW Wuppertal, sofern sie nicht auf der Verbunddeponie Korzert II gelagert wird,</p> <p>h) Transportverpackungen und Umverpackungen, die von den gem. §§ 4 und 5 der Verpackungsverordnung vom 12. Juli 1991 (BGBl. I S. 1234) Verpflichteten zurückgenommen, entfernt oder bei ihnen zurückgelassen worden sind,</p> <p>i) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.</p> <p>Abfälle gem. lit. h) und i) können auf Antrag gegen Entgelt entsorgt werden.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 u. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 30, 31 in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b></p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 u. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 30, 31 und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung in einer Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und ablagern zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 und 3), sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu einer nach Maßgabe der §§ 30, 31 von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AWG ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2 und 3), sind die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu einer nach Maßgabe der §§ 30, 31 und nach Maßgabe der Festlegungen des Abfallartenkatalogs als Anlage zur Satzung von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Befreiung / Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung</b></p> <p>(6) Die Regelungen des § 16 Abs. 7 bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Befreiung / Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung</b></p> <p>(6) Die Regelungen der §§ 16 Abs. 7 und 23 Abs. 3 – 8 bleiben unberührt.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Meldepflicht / Nachweispflicht</b></p> <p>(1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der Abfallart oder Abfallmenge unverzüglich anzuzeigen. Eine Verantwortung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung durch andere Abfallbesitzerinnen oder -besitzer besteht nicht.</p> <p>(2) Wechselt das Grundstückseigentum, sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen / Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Meldepflicht / Nachweispflicht</b></p> <p>(1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Gewerbetreibende haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der Abfallart oder Abfallmenge unverzüglich anzuzeigen. Eine Verantwortung der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung durch andere Abfallbesitzerinnen oder -besitzer besteht nicht. Gewerbliche Abfallbesitzerinnen / -besitzer bzw. Abfallerzeugerinnen / -erzeuger haben darüber hinaus der Stadt jährlich zu einem von dieser festgelegten Stichtag Mitteilung zu machen über Änderungen der Anzahl und Arbeitszeiten der Beschäftigten sowie Veränderungen bei Bettenzahl in Kliniken und ähnlichen Einrichtungen als auch in Beherbergungsunternehmen.</p> <p>(2) Wechselt das Grundstückseigentum oder findet bei Erzeugerinnen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle ein Wechsel statt, sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümerinnen / Eigentümer bzw. die Rechtsnachfolger verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Verwertung von Abfällen</b></p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die verwertet werden, z. B. Altpapier, Altglas, Altmetalle, Alttextilien, Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial, Elektronikschrott sowie – bei Teilnahme an der Bioabfallsammlung – Bioabfälle.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Verwertung von Abfällen</b></p> <p>(1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die verwertet werden; aus Haushaltungen sind dies z. B. Altpapier/-pappe, Altglas, Altmetalle, Alttextilien, Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial, Elektronikschrott sowie – bei Teilnahme an der Bioabfallsammlung – Bioabfälle.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Verpackungsabfälle</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Verpackungsabfälle (Verkaufsverpackungen)</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Abfälle zur Beseitigung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Abfälle zur Beseitigung / „kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“</b></p>
<p>(1) Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind gem. § 3 Abs. 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die nicht verwertet werden, z. B. Restabfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asche,</li> <li>• Geschenkfolien,</li> <li>• Hygieneartikel,</li> <li>• Keramik,</li> <li>• Porzellan,</li> <li>• Reste zubereiteter Speisen,</li> <li>• Staubsaugerbeutel,</li> <li>• verschmutztes Papier,</li> <li>• Windeln.</li> </ul>	<p>(1) Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind gem. § 3 Abs. 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG Abfälle, die nicht verwertet werden, z. B. Restabfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben wie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Asche,</li> <li>• Büroartikel,</li> <li>• Geschenkfolien,</li> <li>• Gummi,</li> <li>• Hygieneartikel,</li> <li>• Keramik,</li> <li>• Porzellan,</li> <li>• Putztücher,</li> <li>• Reste zubereiteter Speisen,</li> <li>• Schaumgummi,</li> <li>• Schreib- und Kopierfolien,</li> <li>• Staubsaugerbeutel,</li> <li>• verschmutztes Papier,</li> <li>• Windeln.</li> </ul>
	<p>(3) Erzeugerinnen und Erzeuger gewerblicher Siedlungsabfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 GewAbfV (Gewerbebetriebe, Krankenhäuser, Verwaltungen usw.) wird ein Restabfallbehältervolumen („kommunaler Pflicht-Restabfallbehälter“ nach § 7 S. 4 GewAbfV) nach der Einwohnertabelle (Abs. 4) zugeteilt. Je Einwohnertabelle wird ein Regelvolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Die Summe der Einwohnertabelle wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnertabelle aufgerundet.</p>

	<p>(4) Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1180 253 1704 344">Unternehmen / Institution</th> <th data-bbox="1704 253 1995 344">je Platz / Beschäftigten / Bett</th> <th data-bbox="1995 253 2085 344">EWG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1180 344 1704 408">a) Beherbergungsbetriebe</td> <td data-bbox="1704 344 1995 408">je 4 Betten</td> <td data-bbox="1995 344 2085 408">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1180 408 1704 472">b) Schankwirtschaften; Eisdielen</td> <td data-bbox="1704 408 1995 472">je Beschäftigten</td> <td data-bbox="1995 408 2085 472">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1180 472 1704 536">c) Speisewirtschaften; Imbissstuben</td> <td data-bbox="1704 472 1995 536">je Beschäftigten</td> <td data-bbox="1995 472 2085 536">4</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1180 536 1704 632">d) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen</td> <td data-bbox="1704 536 1995 632">je Bett</td> <td data-bbox="1995 536 2085 632">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1180 632 1704 695">e) Sanatorien; Haftanstalten</td> <td data-bbox="1704 632 1995 695">je 5 Betten bzw. Plätze</td> <td data-bbox="1995 632 2085 695">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1180 695 1704 818">f) Schulen, Kindergärten</td> <td data-bbox="1704 695 1995 818">je 10 Personen (Kind, Schüler, Lehrer, sonst. Personal)</td> <td data-bbox="1995 695 2085 818">1</td> </tr> </tbody> </table>	Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	EWG	a) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1	b) Schankwirtschaften; Eisdielen	je Beschäftigten	2	c) Speisewirtschaften; Imbissstuben	je Beschäftigten	4	d) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1	e) Sanatorien; Haftanstalten	je 5 Betten bzw. Plätze	1	f) Schulen, Kindergärten	je 10 Personen (Kind, Schüler, Lehrer, sonst. Personal)	1
Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	EWG																				
a) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1																				
b) Schankwirtschaften; Eisdielen	je Beschäftigten	2																				
c) Speisewirtschaften; Imbissstuben	je Beschäftigten	4																				
d) Krankenhäuser, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1																				
e) Sanatorien; Haftanstalten	je 5 Betten bzw. Plätze	1																				
f) Schulen, Kindergärten	je 10 Personen (Kind, Schüler, Lehrer, sonst. Personal)	1																				
	<table border="1"> <tbody> <tr> <td data-bbox="1180 818 1704 1034">g) öffentl. Verwaltungen; Geldinstitute; Krankenkassen; selbstständig Tätige der freien Berufe; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verbände; Versicherungen</td> <td data-bbox="1704 818 1995 1034">je 3 Beschäftigte</td> <td data-bbox="1995 818 2085 1034">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1180 1034 1704 1129">h) Lebensmitteleinzel- und -großhandel; Baumärkte</td> <td data-bbox="1704 1034 1995 1129">je Beschäftigten</td> <td data-bbox="1995 1034 2085 1129">2</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1180 1129 1704 1193">i) sonstiger Einzel- und Großhandel</td> <td data-bbox="1704 1129 1995 1193">je 2 Beschäftigten</td> <td data-bbox="1995 1129 2085 1193">1</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1180 1193 1704 1281">k) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe</td> <td data-bbox="1704 1193 1995 1281">je 2 Beschäftigten</td> <td data-bbox="1995 1193 2085 1281">1</td> </tr> </tbody> </table>	g) öffentl. Verwaltungen; Geldinstitute; Krankenkassen; selbstständig Tätige der freien Berufe; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verbände; Versicherungen	je 3 Beschäftigte	1	h) Lebensmitteleinzel- und -großhandel; Baumärkte	je Beschäftigten	2	i) sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigten	1	k) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigten	1									
g) öffentl. Verwaltungen; Geldinstitute; Krankenkassen; selbstständig Tätige der freien Berufe; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verbände; Versicherungen	je 3 Beschäftigte	1																				
h) Lebensmitteleinzel- und -großhandel; Baumärkte	je Beschäftigten	2																				
i) sonstiger Einzel- und Großhandel	je 2 Beschäftigten	1																				
k) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je 2 Beschäftigten	1																				

	<p>(5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/-in, Unternehmer/-in, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt; Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.</p> <p>(6) Für sonstige Einrichtungen, z. B. solche ohne ständige Bewirtschaftung, werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung orientieren.</p> <p>(7) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag von den Festlegungen in Abs. 4 abgewichen werden, z. B. bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten. In diesen Fällen legt die Stadt / AWG aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggfls. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindestgefäßvolumen beträgt dann 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.</p>
	<p>(8) Reicht das nach Abs. 4 bereitgestellte satzungsmäßige Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der / die Gewerbetreibende die Aufstellung eines größeren und ausreichenderen Behältervolumens zu dulden. Dabei wird der Mehrbedarf wie folgt festgestellt: je angefangene 15 l pro Woche zusätzliches Behältervolumen = 1 Mehrwert.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang</b></p> <p>(5) Das Durchsuchen der Müllbehälter und die Heraus- bzw. Wegnahme von Gegenständen ist für jeden verboten, soweit nicht vom / von der Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang</b></p> <p>(5) Das Durchsuchen bereitgestellter Abfälle und die Heraus- bzw. Wegnahme von Gegenständen ist für Unbefugte verboten, soweit nicht vom / von der Berechtigten nach abhanden gekommenen Gegenständen gesucht wird.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter</b></p> <p>(4) Für das Bereitstellen von Abfällen sind Abfallbehälter zugelassen mit einem Fassungsvermögen von 60 l bis zu 20.000 l Inhalt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Anzahl, Art, Größe und Zweck der Abfallbehälter</b></p> <p>(4) Für das Bereitstellen von Abfällen sind Abfallbehälter zugelassen mit einem Fassungsvermögen von 60 l bis zu 20.000 l Inhalt, für Verpackungsabfälle von 120 l bis 1.100 l.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Häufigkeit und Zeit der Leerung</b></p> <p>(1) Restabfallbehälter und Restabfallsäcke werden in der Regel wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Eine zweiwöchentliche Leerung erfolgt in der Regel bei Restabfallbehältern mit halbiertes Leerungshäufigkeit (§ 25 Abs. 9 Satz 4), bei Bioabfallbehältern und bei Behältern für Verpackungsabfälle. Die Abfuhr bzw. Entleerung aller einem Grundstück zugeordneten Behälter erfolgt an einem Werktag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 17.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmt die AWG.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Häufigkeit und Zeit der Leerung</b></p> <p>(1) Restabfallbehälter und Restabfallsäcke werden in der Regel wöchentlich entleert bzw. abgefahren. Eine zweiwöchentliche Leerung erfolgt in der Regel bei Restabfallbehältern mit halbiertes Leerungshäufigkeit (§ 25 Abs. 9 Satz 4), bei Bioabfallbehältern und bei Behältern für Verpackungsabfälle. Die Abfuhr bzw. Entleerung aller einem Grundstück zugeordneten Behälter erfolgt an einem Werktag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmt die AWG.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>6. <b>§ 7 Abs. 3</b> Abfälle, die durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage (§§ 30,31) befördert;</p> <p>7. <b>§ 9 Abs. 1 und 2</b> als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderungen der Abfallart oder Abfallmenge oder den Wechsel im Grundeigentum nicht unverzüglich anzeigt;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>6. <b>§ 7 Abs. 3</b> Abfälle, die durch die Stadt vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage (§§ 30,31, Abfallartenkatalog) befördert;</p> <p>7. <b>§ 9 Abs. 1 und 2</b> als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer oder als Gewerbetreibende/-r den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge oder wesentliche Änderungen der Abfallart oder Abfallmenge oder den Wechsel im Grundeigentum oder bei Erzeugerinnen / Erzeugern bzw. Besitzerinnen / Besitzern gewerblicher Abfälle nicht unverzüglich anzeigt;</p>

<p>16. <b>§ 25 Abs. 3 und 9</b> Abfälle nicht ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt oder Plaketten von Restabfallbehältern entfernt;</p> <p>17. <b>§ 28 Abs. 1, 2 und 4</b> Abfallbehälter nicht ihrem Zweck entsprechend nutzt;</p> <p>18. <b>§ 28 Abs. 5</b> die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung bzw. an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Behälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;</p> <p>19. <b>§ 31 Abs. 2 Satz 2</b> Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 30) falsch deklariert.</p>	<p>16. <b>§ 24 Abs. 5</b> zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt;</p> <p>17. <b>§ 25 Abs. 3 und 9</b> Abfälle nicht ausschließlich in zugelassenen Abfallsäcken neben Abfallbehältern zur Abfuhr bereitstellt oder Plaketten von Restabfallbehältern entfernt;</p> <p>18. <b>§ 28 Abs. 1, 2 und 4</b> Abfallbehälter nicht ihrem Zweck entsprechend nutzt;</p> <p>19. <b>§ 28 Abs. 5</b> die Abfallbehälter am Tag der Leerung nicht nach deren Entleerung bzw. an einem falschen Tag zur Abfuhr bereitgestellte Behälter nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt;</p> <p>20. <b>§ 31 Abs. 2 Satz 2</b> Anlieferungen von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen (§ 30, Abfallartenkatalog) falsch deklariert.</p>
---	--